

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 62/10 B

L 3 RJ 139/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 10 RJ 181/03 (SG Halle)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender -, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-
Anhalt vom 14. Januar 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorge-
nannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 14.1.2010 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 30.6.2002 hinaus, hilfsweise auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1.7.2002 bzw auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung ab einem nach dem 1.7.2002 liegenden Zeitpunkt verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt H. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin rügt einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*). Sie hat jedoch bereits nicht aufgezeigt, im Berufungsverfahren einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt zu haben. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung



und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt der laut der Beschwerdebegründung gestellte Antrag nicht.

- 8 Danach hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 14.1.2010 beantragt, "... weiterhin hilfsweise, die Klägerin einer Begutachtung in dem BFW Leipzig oder einer anderen geeigneten Institution zu unterziehen." Über welche bislang nicht geklärten Gesundheitsbeeinträchtigungen Beweis erhoben werden sollte, ergibt sich aus dieser Formulierung indes nicht. Mangels Benennung eines Beweisthemas hat die Klägerin einen Beweisantrag nicht schlüssig bezeichnet.
- 9 Die Klägerin rügt ferner sinngemäß eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 10 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 RdNr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*).
- 11 Die Klägerin sieht ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch das LSG dadurch verletzt, dass sich das Berufungsgericht mit ihrem Beweisantrag nicht auseinandergesetzt habe. Hiervon habe sie jedoch ausgehen können und dürfen, da ihr Beweisantrag die vom früheren Berichterstatter im Mai 2007 selbst beabsichtigte weitere Beweiserhebung zum Inhalt gehabt habe, die Leistungseinschätzung des Sachverständigen Dr. E. zu überprüfen und in ihrem Sinne zu bestätigen. Diesem Beweisantrag hätte das LSG nachkommen müssen.
- 12 Mit der Gehörsrüge macht die Klägerin letztlich ebenfalls wieder eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Eine solche Rüge ist aber nur dann zulässig, wenn eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen. Einen Verstoß gegen § 103 SGG hat die Klägerin jedoch nicht ausreichend dargetan.
- 13 Soweit die Klägerin des Weiteren beanstandet, das LSG habe eine bestimmte Äußerung des Sachverständigen Dr. H. aus dem Zusammenhang gerissen und dadurch in ihr Gegenteil verkehrt, rügt sie die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.



- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)